

► Restschuldbefreiung

Sperrfrist heißt Sperrfrist

| Dem Schuldner fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse für den Antrag, das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn er den erneuten Eigenantrag mit dem Ziel der Restschuldbefreiung stellt, obwohl ihm diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag bereits einmal in einem Insolvenzverfahren erteilt worden ist. |

Daran ändert sich nach Auffassung des BGH (4.2.16, IX ZB 71/15, Abruf-Nr. 184098) nichts dadurch, dass in dem vorausgehenden Verfahren Forderungen einzelner Gläubiger möglicherweise zu Unrecht mit dem Zusatz der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung festgestellt worden sind. Solche Forderungen nehmen nämlich nach § 302 InsO nicht an der Restschuldbefreiung teil. Wichtige Voraussetzung: Sie wurden auch in dieser Weise angemeldet.

PRAXISHINWEIS | Prüfen Sie daher stets Folgendes: War es aufgrund der Angaben im Vermögensverzeichnis absehbar, dass der Schuldner, als die Forderung begründet wurde, bei deren Fälligkeit zahlungsunfähig sein würde? Dann liegt ein Eingehungsbetrug vor, der einen erfüllungsanspruchsgleichen Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB begründet. Melden Sie die Forderung dann aus dem Grundverhältnis und der vorsätzlich unerlaubten Handlung an. Die Praxis zeigt, dass Schuldner im Angesicht diesen Informationen nur selten widersprechen.

► Architektenrecht

Zeitmoment reicht für Verwirkung nicht aus

| An eine Schlussrechnung ist der Architekt nur gebunden, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann. |

Der Architekt hat gemäß § 631 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf das sich gemäß § 4 Abs. 4 HOAI ergebende Honorar. Das gilt auch, wenn er eine Schlussrechnung erteilt hat, in der die Forderung nicht vollständig ausgewiesen ist. Hiermit verzichtet der Architekt nicht auf weitergehende Forderungen (BGH 19.11.15, VII ZR 151/13, Abruf-Nr. 182509). Diese werden durch die Schlussrechnung auch nicht in anderer Weise verkürzt.

MERKE | Dies gilt auch für andere Freiberufler, z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Ärzte, die auch nicht an ihre Honorarrechnungen gebunden sind.

Von einer Nachforderung kann der Kostenschuldner daher nur befreit werden, wenn die Honorarforderung entweder verjährt oder aber verwirkt ist.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 184098

So sollten Sie die
Forderung anmelden



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 182509

Verjährung oder
Verwirkung

Letzteres setzt neben dem Zeit- auch ein Umstandsmoment voraus. Nur selten wird aber dazu vorgetragen, dass der Kostenschuldner gerade im Hinblick auf sein Vertrauen, dass die Forderung nicht weiter geltend gemacht wird, eine anderweitige Vermögensdisposition getroffen hat.

► Abrechnungspraxis

Achtung bei der Umsatzsteuer

| Sog. „Tumormeldungen“ eines Arztes für ein Krebsregister, die lediglich dokumentieren, wie er den Patienten behandelt hat, sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen. |

Ob ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind, wird derzeit diskutiert. Für Abrechnungsstellen zeigen sich hier Risiken, die vertraglich aufzufangen sind. Nach § 4 Nr. 14 S. 1 UStG sind steuerfrei die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker. Nach dem BFH (9.9.15, XI R 31/13, Abruf-Nr. 182368) fallen darunter aber keine isolierten Dokumentationen ohne konkreten therapeutischen Nutzen in einer konkreten Behandlungsmaßnahme.

MERKE | Abrechnungsstellen sollten mit dem Behandler vertraglich vereinbaren, dass er ergänzend leistungspflichtig ist, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die abgerechnete Leistung umsatzsteuerpflichtig war.

► Mietrecht

Vereinbarung der Betriebskostenumlage

| In der Wohnraummiete genügt es dafür, die Betriebskosten auf den Mieter zu übertragen, zu vereinbaren, dass dieser „die Betriebskosten“ tragen muss. Dies kann auch formularmäßig geschehen. |

Auch ohne einen Betriebskostenkatalog beizufügen oder ausdrücklich auf § 556 Abs. 1 S. 2 BGB und die Betriebskostenverordnung vom 25.11.3 (BGBl. I. S. 2347) Bezug zu nehmen, ist nach dem BGH (10.2.16, VIII ZR 137/15, Abruf-Nr. 184100) damit die Umlage der in § 556 Abs. 1 S. 2 BGB definierten und in der Betriebskostenverordnung erläuterten Betriebskosten vereinbart. Das senkt das Risiko einer unwirksamen Betriebskostenvereinbarung und damit die Gefahr, diese nicht erstattet zu bekommen oder Leistungen der letzten drei Jahre zurückzahlen zu müssen (§ 812 BGB) erheblich.

MERKE | Im konkreten Fall bezog sich der Mietvertrag noch auf die „Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung“, die zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses aber nicht mehr in Kraft war. Sie war zwischenzeitlich durch die – im Wesentlichen inhaltsgleiche – Betriebskostenverordnung ersetzt worden. Der BGH hat das für unerheblich gehalten.

Zum Umstandsmoment vortragen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 182368

Ergänzende Leistungspflicht vereinbaren



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 184100

Zwischenzeitliche Rechtsänderung unerheblich